

WERBUNGSKOSTEN

Werbungskosten eines Arbeitnehmers sind alle Aufwendungen oder Ausgaben, die durch den Beruf veranlasst sind. Das ist dann gegeben, wenn die Aufwendungen

- ⇒ Objektiv in Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen und
- ⇒ Subjektiv zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen geleistet werden oder jemanden unfreiwillig treffen und
- ⇒ Nicht die private Lebensführung betreffen.

Daher können solche Ausgaben weder für Kinder noch für (Ehe)Partner geltend gemacht werden.

Die Aufwendungen müssen der Finanz gegenüber mit Rechnungen und Zahlungsbelegen nachgewiesen werden. Entscheidend sind das Zahlungs- und nicht das Rechnungsdatum.

AN erhalten automatisch ein Werbungskostenpauschale von 132,-- € jährlich bei der Lohnsteuer berücksichtigt. Dieses wird in jedem Fall von der Lohnsteuerbemessungsgrundlage abgezogen.

Wenn sie nicht bereits bei der Lohnabrechnung berücksichtigt wurden, können

- ■ Gewerkschaftsbeiträge
- ■ Pendlerpauschale
- ■ sonstige Beiträge zu Berufsverbänden und Interessenvertretungen
- ■ E-Card-Gebühr

im Formular bei den Kennziffern 717 + 718 als Werbungskosten eingetragen werden.

Pendlerpauschale

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die an den Arbeitsplatz pendeln müssen, können das Pendlerpauschale beantragen.

HINWEIS: Erkundigen Sie sich bei Ihrem Arbeitgeber, ob das Pendlerpauschale bereits berücksichtigt wird!

Die Höhe dieses Pauschales ist abhängig von der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und davon ob die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels möglich und zumutbar ist. Fährt kein öffentliches Verkehrsmittel oder ist die Wegzeit unzumutbar lang, so erhält man das große Pendlerpauschale, ansonsten das kleine Pendlerpauschale gestaffelt nach Entfernung.

Das **kleine Pendlerpauschale** steht zu, wenn

- der Arbeitsplatz mehr als 20km von der Wohnung entfernt liegt und
- die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels möglich und zumutbar ist.

ab 20 – 40 km € 696,--/Jahr

ab 40 – 60 km € 1.356,--/Jahr

darüber € 2.016,--/Jahr

Das **große Pendlerpauschale** steht zu, wenn

- der Arbeitsplatz mehr als 2 km von der Wohnung entfernt liegt und
- im Lohnzahlungszeitraum die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels

überwiegend unzumutbar ist. (kein öffentliches Verkehrsmittel oder Überschreitung einer bestimmten Fahrtdauer je nach Wegstrecke)

2-20km	€ 372,--/Jahr
20-40 km	€ 1.476,--/Jahr
40-60 km	€ 2.568,--/Jahr
darüber	€ 3.672,--/Jahr

Das Pendlerpauschale können Sie mit dem Formular L34 – erhältlich am Finanzamt oder im Internet unter www.bmf.gv.at/service bei Ihrem Arbeitgeber beantragen, oder im Nachhinein als Werbungskosten in der ANV beim Finanzamt.

HINWEIS: Seit dem 1.1.2008 ist der Bezug des Fahrtkostenzuschusses mit dem Antrag auf Pendlerpauschale gekoppelt. Es ist daher wirtschaftlich günstiger, das PP beim Arbeitgeber zu beantragen und nicht im Nachhinein bei der Veranlagung.

Andere Werbungskosten

Wenn sie in Summe höher sind als 132 € jährlich (wenn sie niedriger sind werden sie bereits bei jedem Arbeitnehmer in der Lohnverrechnung berücksichtigt):

■ ■ **Arbeitsmittel und Werkzeuge**

Darunter fallen alle Arbeitsgeräte, die Sie zur Ausübung Ihres Berufes benötigen, wie z.B. Büromaterial, Computer und Taschenrechner.

Aufwendungen für Computer und Zubehör (z.B. Drucker oder Scanner) sind Werbungskosten, soweit eine berufliche Verwendung vorliegt. Steht der Computer in der Wohnung, ist das Ausmaß der beruflichen Nutzung von der Arbeitnehmerin oder vom Arbeitnehmer nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Ohne besonderen Nachweis wird - wenn eine wesentliche Nutzung als **Arbeitsmittel** dem Grunde nach glaubhaft gemacht wird – ein Privatanteil von 40% angenommen. Die Anschaffungskosten eines Computers sind über die **Absetzung für Abnutzung** (AfA) auf Basis einer zumindest dreijährigen Nutzungsdauer abzuschreiben.

PC, Bildschirm und Tastatur stellen eine Einheit dar. Werden Zubehörteile – wie Maus, Drucker oder Scanner- unter 400,- € nachträglich angeschafft, können sie als **geringwertige Wirtschaftsgüter** (nach Abzug eines Privatanteiles) sofort, zur Gänze steuerlich abgesetzt werden.

TIPP: Auch sämtliche mit dem Betrieb eines Computers verbundenen Aufwendungen wie PC-Tisch, Software, USB-Sticks Handbücher, Papier, aber auch Kilometergelder und Fahrtkosten für den Kauf des Computers und des Zubehörs, sind nach Maßgabe der beruflichen Nutzung absetzbar.

■ ■ **Internetkosten**

Die Kosten für eine beruflich veranlasste Verwendung eines Internetanschlusses sind entsprechend der beruflichen Nutzung absetzbar. Sofern eine Abgrenzung nicht möglich ist, ist die Aufteilung der Kosten zu schätzen.

- **Fachliteratur** – keine allgemein bildenden Werke wie Lexika, Zeitungen etc. Aus dem Beleg muss der genaue Titel des Werkes hervorgehen. Die Bezeichnung „diverse Fachliteratur“ reicht nicht aus.
 - **Reisekosten** für Dienstreisen: kein bzw. mit geringerer Kostenersatz des Arbeitgebers. Wenn eine Dienstreise mit dem eigenen PKW durchgeführt wurde, vom Dienstgeber aber nur das öffentliche Verkehrsmittel vergütet wird, kann die Differenz zwischen dem Kilometergeld und dem öffentlichen Verkehrsmittel als Werbungskosten geltend gemacht werden.
- TIPP:** Wenn Sie vergessen haben, für eine Dienstreise rechtzeitig die Reiserechnung zu legen, können auch die dem Dienstgeber nicht verrechneten Reisekosten als Werbungskosten geltend gemacht werden.
- **Fortbildungskosten** – Aufwendungen in Verbindung mit berufsbezogenen Kursen und Seminaren
 - **Ausbildungskosten**
Eine Ausbildung liegt vor, wenn die Bildungsmaßnahmen zur Erlangung von Kenntnissen dienen, die eine künftige Berufsausbildung ermöglichen. Sie sind absetzbar, wenn sie im Zusammenhang mit einer zum aktuell ausgeübten Beruf verwandten Tätigkeit stehen.
 - **Umschulungskosten**
 - Kosten der beruflich veranlassten **doppelten Haushaltsführung** und Familienheimfahrten
 - **Arbeitskleidung**
Es muss eine typische Berufskleidung sein (weißer Arbeitsmantel, Uniformen, Sicherheitsschuhe, usw.). Es kann für Kollegen/Innen der Fachgruppe III interessant sein. Kleidung, die üblicherweise auch privat getragen wird, kann nicht abgeschrieben werden. Die Reinigung kann dann abgesetzt werden, wenn die Rechnung einer Reinigungsfirma vorliegt.
 - **eigene Studienkosten**
Seit 2004 zählen auch Ausgaben des Abgabepflichtigen für Studienbeiträge für ein ordentliches Hochschulstudium zu den abzugsfähigen Werbungskosten.
Voraussetzung: das Studium muss ein Aus- oder Fortbildungsmaßnahme im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder damit verwandten beruflichen Tätigkeit sein oder eine umfassende Umschulungsmaßnahme darstellen, die eine geänderte Tätigkeit in einem neuen Berufsfeld ermöglicht. Wenn diese Voraussetzung gegeben ist, sind auch die anderen Studienkosten (z.B. Fachliteratur und Fahrtkosten) abzugsfähig.
 - **Sonstige Werbungskosten**

TIPP: Kfz-Unfallkosten

Führt die berufliche Verwendung des eigenen PKW zu einem Totalschaden bzw. zu einer beträchtlichen Wertminderung, so kann eine Absetzung für außergewöhnliche technische Abnutzung vorgenommen werden. Voraussetzung ist aber, dass der Schaden nicht durch eine Versicherung gedeckt ist. Bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte muss eine Unzumutbarkeit der Benutzung eines Massenbeförderungsmittels vorliegen. Nähere Erläuterungen zu diesem Punkt gibt es in den TZ 373 und 374 der LStR 2002.

Tragen Sie diese Kosten im Formular bei den Kennziffern 719 bis 724 ein!

TIPP: für alle Studentinnen und Studenten an der Pädagogischen Hochschule

Der VwGH hat in einem Erkenntnis vom 03.04.1990 (Zl. 89/14/0276) in der Angelegenheit eines Berufsschullehrers folgendermaßen entschieden: Wird ein Vertragslehrer vom Dienstgeber unter Fortzahlung der Bezüge zum Zwecke des Besuches eines zweisemestrigen Vorbereitungslehrganges für die Lehramtsprüfung beurlaubt, sind die Kosten für die Fahrten zwischen Wohnort und Fortbildungsort als Werbungskosten anzuerkennen. Auch weitere in Zusammenhang mit dem Studium anfallende Kosten können als Werbungskosten abgesetzt werden.

Werbungskosten in Verbindung mit PH-Besuch

- **Ausgaben für Arbeitsmittel:**
Computer, Fachliteratur, Schreibmaterial, Werkzeug, Berufsbekleidung, ...
 - **Öffentliche Abgaben:**
Prüfungstaxen, Anmeldegebühren, Studiengebühren, Mitgliedsbeiträge, ...
 - **Fahrtkosten i. V. mit PH-Besuch**
 1. **Kilometergeld:**
 - a) für die tägliche Fahrt (Fahrtenbuch erforderlich)
 - b) für wöchentliche Fahrten (belegmäßiger Nachweis erforderlich)
 2. **öffentliches Verkehrsmittel:**
Kosten für Wochen- oder Monatskarten - ein belegmäßiger Nachweis ist erforderlich
Beide Verrechnungsarten sind **nebeneinander** möglich!
- Kilometergeld: € 0,42/ Kilometer ab 1. Juli 2008**
- **Fahrtkosten i. V. mit Lehrauftritten außerhalb des Studienortes**
Kilometergeld oder öffentliches Verkehrsmittel
 - **Reisekosten (Diäten)**
 - a) für Aufenthalt am Studienort: für die ersten 5 Tage im Studienjahr, € 26,40/Tag
 - b) für Lehrauftritte außerhalb des Studienortes: € 2,20 je angefangene Stunde, wenn Reise länger als 3 Stunden dauert (max. € 26,40/Tag)
 - **Nächtigungsgelder für Aufenthalt am Studienort**
Diese müssen belegmäßig nachgewiesen werden!
 - **Fahrtkosten und Diäten für Fachexkursionen**